

1. März 2006

## **Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV)**

### **Art. 11b**

#### **Verständigungsfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Verständigungsfähigkeit in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises wird angenommen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen.

<sup>2</sup> Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mit einer individuellen Sprachstandanalyse von einer bis zwei Lektionen zu 45 Minuten durch die Gemeinde überprüft. Die Sprachstandanalyse besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können die Sprachstandanalyse zusammen mit anderen Gemeinden durchführen oder die Durchführung an öffentliche oder private Anbieter delegieren.

<sup>4</sup> Über die absolvierte Sprachstandanalyse wird eine Bestätigung ausgestellt, die über die Verständigungsfähigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt.

<sup>5</sup> Wird das sprachliche Anforderungsprofil gemäss Absatz 1 nicht erreicht, wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller der Besuch eines Sprachkurses empfohlen.

<sup>6</sup> Die Kosten der Sprachstandanalyse und der Sprachkurse gehen vollumfänglich zulasten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

<sup>7</sup> Von der Sprachstandanalyse befreit sind:

- a* Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises als Muttersprache beherrschen,
- b* Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind,
- c* Personen, die in der Schweiz während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben,
- d* Personen, die eine Sprachprüfung in der Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises auf dem Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates erfolgreich bestanden haben.

<sup>8</sup> Bei Personen, die geistig behindert sind, nicht lesen oder schreiben können oder das sprachliche Anforderungsprofil trotz absolviertem Sprachkurs nicht erreicht haben, ist das Vorgehen von Fall zu Fall festzulegen.

## **Sprachliche Eingliederung**

Das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen setzt Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung und somit *Sprachkenntnisse* voraus.

Die Verständigungsfähigkeit wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises (deutsch oder französisch) genügend spricht, so dass sie sich mit den Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern verständigen kann. Um eine einheitliche Praxis im Kanton Bern zu gewährleisten und den Gemeinden eine Auslegungshilfe für das Vorliegen der Verständigungsfähigkeit zu geben, wird an das Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates angelehnt. Bei Vorliegen ungefähr dieses Sprachniveaus kann die Verständigungsfähigkeit somit bejaht werden.

## **Sprachniveaus gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates:**

### ***Elementare Sprachverwendung***

#### **A1**

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

#### **A2**

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

#### **B1**

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

### ***Selbstständige Sprachverwendung***

#### **B2**

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

**C1**

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

***Kompetente Sprachverwendung*****C2**

Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse durch die Gemeinde, in der das Einbürgerungsgesuch gestellt wird oder durch den beauftragten Drittanbieter geprüft. Diese darf nicht mehr als zwei Lektionen dauern (exkl. die Lektionen des Einbürgerungskurses). Die Sprachstandanalyse besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.